Gemeinde Brienz/Brinzauls

Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung

Genehmigung: 23.06.2009

Inkrafttreten: 01.01.2009

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel	Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	1.1 – 1.8	2 - 4
II.	Betrieb des Verteilnetzes	2.1 – 2.6	5 - 11
III.	Lieferung von Energie	3.1 – 3.3	12
IV.	Verrechnung und Zahlungsbedingungen	4.1 – 4.10	12 - 14
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5.1	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt
a) den Anschluss an das Verteilnetz;
b) den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes;
c) die Lieferung von Energie an Kundinnen und Kunden der EVB.

Das Reglement ist anwendbar im Verteilnetz der EVB.

Art. 1.2

Leistungsauftrag des Elektrizitätswerks

Die EVB betreibt das Verteilnetz in der Gemeinde Brienz/Brinzauls und schliesst in seinem Netzgebiet alle Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz an.

Die EVB liefert Energie an alle Kundinnen und Kunden, welche an sein Verteilnetz angeschlossen sind, sofern sie nicht den Netzzugang gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 beanspruchen.

Art. 1.3

Begriffe

1.3.1. Konsumstelle

Konsumstelle ist die Betriebsstätte oder die Wohneinheit einer Endverbraucherin oder eines Endverbrauchers mit einer einzigen Messstelle.

1.3.2 Kundinnen und Kunden

Als Kundinnen und Kunden gelten:

a) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, der Bauberechtigte oder ein anderer im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigter:
   - Beim Anschluss einer Liegenschaft oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz.
   - Bei Netznutzung und/oder Energielieferung für
     - selbst benutzte Konsumstellen;
     - Konsumstellen von Mietern, Pächterinnen usw., für welche kein schriftliches Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist besteht;
     - Räume und elektrische Anlagen, die mehreren Mietern, Pächterinnen usw. gemeinsam dienen;
     - leerstehende und/oder unbenutzte Wohnungen und Räume.

b) Der Mieter, die Pächterin und ein anderer Nutzungsberechtigter, sofern sie mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Bauberechtigten oder einer anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehen für:

- selbst benutzte Wohnungen und Räume;
- Wohnungen und Räume, die von Untermietern, Unterpächterinnen oder anderen mittelbar Berechtigten benutzt werden.

c) Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage beim Anschluss von Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz.

1.3.3 Feste Kundinnen und Kunden

Feste Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die nach den Bestimmmungen des Bundesrechts keinen Anspruch auf Netzzugang haben.

1.3.4 Wegzug von Kundinnen und Kunden

Wegzug einer Kundin oder eines Kunden bedeutet der Wegzug aus dem Netzgebiet der EVB.

1.3.5 Umzug von Kundinnen und Kunden

Umzug von Kundinnen und Kunden bedeutet der Auszug einer Kundin oder eines Kunden aus einer Wohnung oder Liegenschaft im Netzgebiet der EVB und der Einzug in eine andere Wohnung oder Liegenschaft im Netzgebiet der EVB.

Art. 1.4

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Ein Rechtsverhältnis der EVB mit der Kundin oder dem Kunden beginnt
- mit dem Anschluss ihrer bzw. seiner Liegenschaft oder elektrischen Anlage an das Verteilnetz;
- mit der Nutzung des Verteilnetzes;
- mit dem Abschluss eines Energieliefervertrages;
- mit dem faktischen Energiebezug oder
- mit der faktischen Energierücklieferung.

Art. 1.5

Ende des Rechtsverhältnisses

Ein Rechtsverhältnis der EVB mit der Kundin oder dem Kunden endet

a) Bei Anschlüssen von Liegenschaften oder elektrischen Anlagen an das Verteilnetz: Mit dem Rückbau und der Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz.

b) Bei Energielieferung und Netznutzung an feste Kundinnen und Kunden durch Meldung des Wegzugs oder Umzugs, mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Wirkung auf den Weg- bzw. Umzugstermin.

c) Bei Rücklieferung von Energie an die EVB:
   - Durch Kündigung des Vertrages oder
   - Durch faktische Einstellung des Betriebs der Energieerzeugungsanlage.

Art. 1.6

Meldepflicht

Der EVB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, mündlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

a) Von der Veräusserin oder dem Veräusserer: Die Kündigung der Netznutzung und Energielieferung bei Eigentumswechsel eines Grundstücks oder einer selbstgenutzten Wohnung und beim Wechsel einer oder eines anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten. Mit der Kündigung ist die Adresse der neuen Eigentümerin bzw. des neuen Berechtigten zu melden.

b) Von der wegziehenden oder umziehenden Mieterin bzw. dem Pächter: die Kündigung der Energielieferung und/oder der Netznutzung mit Angabe der neuen Adresse.

c) Von der einziehenden Mieterin bzw. dem Pächter: den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume.

d) Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder einem anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten: Der Leerstand einer Wohnung oder von Räumen.

e) Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines verwalteten Gebäudes: der Wechsel der Person, welche die Liegenschaft verwaltet mit Angabe ihrer Adresse.

Soweit sich eine meldepflichtige Person durch eine Drittperson vertreten lässt, weist sie oder er sich durch eine schriftliche Vollmacht aus. Die EVB ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Anmeldung der Netznutzung und/oder des Energiebezugs Einsicht in die Unterlagen, die eine Kontrolle der Angaben ermöglichen, zu verlangen.

Art. 1.7

Verletzung der Meldepflicht

Wenn eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht gemäss Ziffer 1.6 lit. a) oder b) verletzt, dann haftet sie solidarisch mit der neuen Kundin oder dem neuen Kunden für bezogene Energie, für Netznutzungsentgelte und die in diesem Zusammenhang geschuldeten Gebühren und Pauschalen bis die EVB von der Beendigung des Rechtsverhältnisses Kenntnis erhält.

Art. 1.8

Anwendbares Recht

Auf die Rechtsverhältnisse mit der EVB ist Privatrecht anwendbar.

II. Betrieb des Verteilnetzes

Art. 2.1

Anschluss an das Verteilnetz

2.1.1 Bewilligung des Anschlusses an das Verteilnetz

Einer Bewilligung der EVB für den Anschluss an das Verteilnetz bedürfen:

a) der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz der EVB;
b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
c) elektrische Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen;
d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
e) Temporäre Netzanschlüsse;

2.1.2 Gesuch

Das Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an das Verteilnetz ist schriftlich bei der EVB unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Formulare und mit allen notwendigen Informationen einzu-reichen. Das Gesuch ist von der Grundeigentümerin oder dem Grund-eigentümer zu unterzeichnen, bei temporären Anschlüssen von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller.

2.1.3. Art des Anschlusses und Spannung

Die EVB bestimmt die Art des Anschlusses an das Verteilnetz und die Spannung. Es schliesst Gebäude und elektrische Anlagen in der Regel in Niederspannung an das Verteilnetz an. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden vereinbart.

2.1.4. Werkvorschriften

Die EVB erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

2.1.5. Voraussetzungen für den Anschluss

Die EVB bewilligt den Anschluss an das Verteilnetz und nimmt den Anschluss in Betrieb, wenn er:

a) den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften sowie den Werkvorschriften der EVB entspricht und
b) im normalen Betrieb elektrische Anlagen benachbarter Kundinnen und Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflusst.

2.1.6. Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation in den Bauzonengebieten der Gemeinde Brienz/Brinzauls gelten:

a) bei unterirdischen Netzanschlüssen: die Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers;
b) bei oberirdischen Netzanschlüssen: die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
c) bei oberirdischen und unterirdischen Netzanschlüssen ausserhalb der Bauzonengebiete legt die EVB die Grenzstelle fest.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

2.1.7. Reduktion der Anschlussleistung

Wenn die Kundin oder der Kunde während 10 Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 40% nutzt, dann kann die EVB die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn die EVB die Anschlussleistung reduziert hat und die Kundin oder der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, dann rechnet die EVB geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

2.1.8. Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz

Wenn eine Kundin oder ein Kunde den Anschluss an das Verteilnetz rückbauen und demontieren will, dann bewilligt die EVB den Rückbau und die Demontage, wenn die Kundin oder der Kunde die Kosten bezahlt

a. für den Rückbau und die Demontage des Netzanschlusses,
b. für die Abschreibung der noch nicht abgeschriebenen Teile des Netzanschlusses, soweit diese Teile nicht von der Kundin oder dem Kunden bezahlt wurden und
c. für die anteilsmässige Abschreibung von Netzausbauten und Verteilanlagen, sofern diese Netzausbauten und Verteilanlagen nicht anderweitig genutzt werden können.

Bezahlte Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Die EVB kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten für lit. a - b verlangen.

Art. 2.2

Bau- und Instandhaltung des Netzanschlusses

2.2.1. Bau und Instandhaltung

Die EVB baut und unterhält den Netzanschluss ab Verzweigungspunkt mit dem Verteilnetz bis zur Grenzstelle und hält ihn in Stand.

2.2.2. Gemeinschaftsanschlüsse

Das EVB baut in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Anschluss an das Verteilnetz. Die EVB kann mehrere Gebäude durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anschliessen.

2.2.3. Reserveanschlüsse und Notanschlüsse

Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit kann die EVB zusätzliche Netzanschlüsse bauen gegen Übernahme der Kosten durch die Kundin oder den Kunden. Die Einzelheiten vereinbart die EVB mit der Kundin bzw. dem Kunden in einem Vertrag.

2.2.4. Ausführung

Die EVB bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die Art und die Trasse des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, Art und Standort des Überstromunterbrechers und der Messeinrichtungen.

2.2.5. Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen

Die Kundin oder der Kunde erteilt und verschafft der EVB kostenlos die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen. Sie oder er stellt der EVB kostenlos den notwendigen Platz für die Verteilanlagen (Verteilkabinen, etc.), die Einrichtungen für oberirdische Leitungen und temporäre Anschlüsse zur Verfügung.

Die EVB ist berechtigt, Leitungen und Verteilanlagen auch für die Erschliessung Dritter auszubauen und zu nutzen.

Die EVB kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen.

2.2.6. Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

Die EVB verrechnet den Netzanschluss- und den Netzkostenbeitrag gemäss den vom Gemeindevorstand erlassenen Beiträge.

2.2.7. Schutz der Leitungen

Die Kundin oder der Kunde sorgen für den Schutz der Leitungen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten, Pflanzungen und dergleichen.

Vor dem Beginn von Bau-, Grab- und Gartenarbeiten im privaten und im öffentlichen Grund ist die Lage von allfälligen elektrischen Leitungen bei der EVB zu erheben. Wenn im Laufe von Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein kommen, so ist die EVB vor dem Zudecken zu benachrichtigen, damit die Leitung kontrolliert und eingemessen werden kann.

2.2.8. Störung des Verteilnetzes

Störungen des Verteilnetzes sind der EVB sofort zu melden. Die EVB sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine rasche Behebung der Störungen.

2.2.9. Vorübergehende Ausserbetriebnahme des Anschlusses an das Verteilnetz

Die EVB kann den Anschluss an das Verteilnetz vorübergehend ausser Betrieb nehmen, wenn:

a) die Voraussetzungen für den Netzanschluss gemäss Ziffer 2.1.5 nicht mehr erfüllt sind oder
b) der Netzanschluss auf unzulässige Weise genutzt wird gemäss Ziffer 2.3.1 Abs. 3.

Vorher ist der Kundin oder dem Kunden eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu setzen und die vorübergehende Trennung des Netzanschlusses vom Verteilnetz schriftlich anzudrohen.

Art. 2.3

Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes

2.3.1 Versorgungsqualität

Die EVB ist verantwortlich für einen sicheren und effizienten Betrieb des Verteilnetzes. Dabei hält es die üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz ein.

Die EVB strebt eine im nationalen und internationalen Vergleich hohe Verfügbarkeit des Verteilnetzes an. Es führt eine Verfügbarkeitsstatistik und eine Störungsanalyse.

Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, elektrische Anlagen so auszulegen, dass sie den Betrieb des Verteilnetzes oder elektrische Anlagen Dritter nicht auf unzulässige Weise stören. Kundinnen und Kunden, deren elektrische Anlage wesentlichen Blindenergiebedarf oder eine ungleiche Phasenbelastung aufweisen oder deren elektrische Anlage die Gleichmässigkeit der Spannung störend beeinflussen oder lokale Netzüberlastungen verursachen können, werden entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen mit Energie beliefert.

Das Verteilnetz darf nicht für die Übertragung von Daten und Signalen benützt werden. Die EVB kann Ausnahmen bewilligen.

2.3.2 Unzulässige Rückwirkungen von Energieerzeugungsanlagen

Kundinnen und Kunden mit Energieerzeugungsanlagen sorgen dafür, dass die Energieerzeugungsanlage bei Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes selbsttätig vom Verteilnetz abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Verteilnetz spannungslos ist.

Die EVB kann Änderungen und Ergänzungen an bestehenden Energieerzeugungsanlagen fordern, soweit dies aus Gründen eines sicheren und störungsfreien Betriebs des Verteilnetzes notwendig ist.

2.3.3 Spannungshaltung und Lastregulierung mit Energieerzeugungsanlagen

Der EVB ist bei Energieerzeugungsanlagen die Möglichkeit der Steuerung der Anlage zur Spannungshaltung und Lastregulierung zu gewähren, wenn dies technisch möglich und zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität notwendig ist. Die EVB übernimmt die Kosten der notwendigen Installationen.

2.3.4 Netznutzungstarife

Die EVB verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeindevorstand erlassenen Tarife.

2.3.5 Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs

Die EVB kann aus wichtigen Gründen den Betrieb des Verteilnetzes, die Lieferung und die Rücklieferung von Energie unterbrechen oder einschränken, namentlich

a) bei höherer Gewalt, wie zum Beispiel Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Sabotage, Naturerreignissen wie zum Beispiel Überschwemmungen, Blitz, Sturm, Feuer, Explosionen etc.;
b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Unterhalts-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;

c) bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;
d) bei Unfällen oder Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachen;
e) bei Energieknappheit;
f) bei Anordnungen oder Massnahmen des Übertragungsnetzbetreibers zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wie z.B. bei automatischem Lastabwurf;
g) bei behördlich angeordneten Massnahmen.

Die EVB zeigt voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen des Betriebs des Verteilnetzes nach Möglichkeit zum Voraus an. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Sachen oder des Betriebes des Verteilnetzes kann die EVB den Betrieb des Verteilnetzes ohne vorherige Ankündigung sofort unterbrechen.

2.3.6 Schutzmassnahmen

Kundinnen und Kunden sorgen dafür, dass die Unterbrechung und das Wiedereinsetzen der Energielieferung sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen, auch wenn sie unerwartet erfolgen, keine Gefährdung von Personen und Sachen verursachen.

2.3.7 Schadenersatz

Kundinnen und Kunden haben unter dem Vorbehalt des Bundesrechts keinen Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden der ihnen entsteht durch

- die Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes des Verteilnetzes;
- die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung und Rücklieferung von Energie;
- Spannungs- und Frequenzschwankungen innerhalb der üblichen Toleranzen;
- andere störende Einflüsse im Rahmen des Betriebes von Anlagen des Verteilnetzes.

Art. 2.4

Nieder-spannungs-installationen

2.4.1. Bau, Änderung und Instandhaltung von Niederspannungsinstallationen

Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Niederspannungsinstallationen sorgt dafür, dass die Niederspannungsinstallationen ständig den Vorschriften des Bundes, des Kantons Graubünden sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen.

2.4.2 Meldepflicht

Die berechtigte Installationsfirma meldet der EVB die Erstellung, die Ergänzung und die Änderung von Niederspannungsinstallationen mit Installationsanzeige mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn. Vor der Übernahme erbringt die Eigentümerin oder der Eigentümer der Niederspannungsinstallation den Nachweis, dass die Installationen den geltenden Vorschriften, den Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen.

2.4.3 Plombierte elektrische Anlagen

Der Eingriff in die von der EVB plombierten Anlagen des Verteilnetzes ist nur der EVB oder seinen Beauftragten gestattet.

2.4.4 Sicherheitsnachweis

Die EVB fordert Eigentümerinnen und Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Sicherheitsnachweis gemäss den Vorschriften des Bundesrechts zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer trägt die Kosten des Sicherheitsnachweises.

2.4.5 Kontrollen

Die EVB kontrolliert die Einhaltung der Werkvorschriften und führt Stichprobenkontrollen durch gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

2.4.6 Kosten der Kontrollen

Die EVB trägt die Kosten der Kontrollen gemäss Ziffer 2.4.5, die während der regulären Arbeitszeit durchgeführt werden können.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Niederspannungsinstallation trägt die Kosten für:

a) Kontrollen der EVB ausserhalb der regulären Arbeitszeit;
b) Nachkontrollen beanstandeter und nicht vollendeter Installationen;
c) Bestellte Vor- und Expresskontrollen oder
d) Stichprobenkontrollen der EVB, wenn die Stichprobe Mängel aufdeckt.

Art. 2.5

Messung

2.5.1. Grundsatz

Die EVB entscheidet über die Art, den Standort und die Anzahl der Steuer- und Messeinrichtungen.

Die EVB stellt die für die Verrechnung der Tarife der EVB minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum der EVB und werden von ihm instand gehalten.

Die EVB kann Geräte zur Fernablesung von Messdaten installieren. Die Kundin oder der Kunde sorgt für einen elektrischen Anschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung. Auf Verlangen der EVB hat der Kunde einen Telekommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung auf eigene Rechnung zu erstellen und zu betreiben.

Die EVB verrechnet Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten.

2.5.2 Verzicht auf Messeinrichtungen

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Energieverbrauch eine Installation der Messeinrichtung und eine Ablesung aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigt, kann die EVB auf die Installation einer Messeinrichtung verzichten und den geschätzten Bezug von Energie pauschal verrechnen.

2.5.3 Schutz der Steuer- und Messeinrichtungen

Die Kundin oder der Kunde sorgt dafür, dass die Steuer- und Messeinrichtungen gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Hitze, Staub und Feuchtigkeit geschützt sind. Wenn Steuer- und Messeinrichtungen ohne das Verschulden der EVB beschädigt werden, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Auswechslung und Eichung zu Lasten der Kundin oder des Kunden.

Messeinrichtungen dürfen nur von der EVB plombiert, deplombiert, ein- und ausgebaut werden.

2.5.4 Messgenauigkeit

Die Messeinrichtungen werden nach den eidgenössischen Vorschriften geeicht. Ihre Anzeige gilt als richtig, wenn die Messfehler innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen.

Die Kundin oder der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine beim zuständigen Bundesamt akkreditierte Person verlangen. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen fesgestellt, so trägt die EVB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtungen.

2.5.5 Messfehler

Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung werden die Messwerte soweit möglich aufgrund der durchgeführten Nachprüfung gemessen. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so setzt die EVB die Messwerte fest. Es berücksichtigt dabei die Angaben der Kundin oder des Kunden, vorausgegangene Messresultate korrekt gemessener Verbrauchsperioden und inzwischen eingetretene Veränderungen des Netzanschlusses und des Betriebes der Kundin oder des Kunden.

Wenn Umfang und Dauer der fehlerhaften Messung ermittelt werden können, dann berichtigt die EVB die verrechneten Energielieferungen für die Dauer der fehlerhaften Messung, höchstens aber für die Dauer von fünf Jahren seit dem Datum der letzten fehlerhaften Rechnung. Saldi zu Gunsten des Kunden oder der Kundin schreibt die EVB ohne Zinsen gut. Saldi zu Lasten der Kundin oder des Kunden belastet die EVB ohne Zinsen.

2.5.6 Ablesung

Die EVB bedient die Steuer- und Messeinrichtungen und erfasst die Messwerte jährlich mindestens einmal.

Art. 2.6

Zugang

Der EVB ist der Zugang zu den Trafostationen, den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen, den Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren.

III. Lieferung von Energie

Art. 3.1

Grundsatz

Die EVB liefert Energie für den eigenen Bedarf an Endverbraucherinnen und -verbraucher nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife und aufgrund von besonderen Verträgen.

Art. 3.2

Öffentliche Abgaben

Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG), Systemdienstleistungen des Höchstspannungsnetzbetreibers und anderen öffentlichen Abgaben, werden zusätzlich zum jeweils gültigen Ansatz geschuldet.

Art. 3.3

Sonderverträge

Wenn eine Energielieferung abweichend von diesem Reglement oder den Tarifen vereinbart wird, dann steht der Vertrag unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinde-vorstand der Gemeinde Brienz/Brinzauls.

IV. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

Art. 4.1

Preise - Tarife

Die Tarife und die allgemeinen Bedingungen zu den Tarifen werden im Gebührenreglement der EVB durch den Gemeindevorstand festgelegt. Er setzt die Preise im Rahmen der zu deckenden Aufwendungen der EVB fest und passt diese jährlich bei Bedarf den Verhältnissen an.

Die Preise der Tarife bzw. deren Änderungen werden den Kundinnen und Kunden gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) jeweils per 31. August unter www.brienz-brinzauls.ch und den amtlichen Publikationsorganen mitgeteilt.

Art. 4.2

Verrechnung

Die EVB stellt das Netznutzungsentgelt und die gelieferte Energie einmal jährlich aufgrund der abgelesenen Messwerte in Rechnung. Wenn ausnahmsweise keine Messeinrichtung installiert ist, dann schätzt die EVB den Energieverbrauch und setzt den Abrechnungsbetrag pauschal fest.

Die EVB kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen, Akonto-Zahlungen verlangen oder mit der Kundin oder dem Kunden individuelle Ablese- und Verrechnungsmodalitäten vereinbaren.

Bei der Änderung der anwendbaren Tarife, Preise oder in besonderen

Fällen grenzt die EVB den Verbrauch nach pflichtgemässem Ermessen ab und stellt pro rata temporis Rechnung.

Art. 4.3

Fehler und Irrtümer

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

Art. 4.4

Fälligkeit

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Kundin oder der Kunde schriftlich gemahnt und dadurch in Zahlungsverzug gesetzt.

Art. 4.5

Folgen des Zahlungsverzugs

Ist die Kundin oder der Kunde mit der Zahlung in Verzug, dann schuldet sie oder er Verzugszinsen gemäss den kantonalen Ansätzen.

Wenn die Kundin oder der Kunde der Mahnung keine Folge leistet, dann leitet die EVB die Betreibung ein und verrechnet eine Mahngebühr sowie die Kosten der verursachten Umtriebe.

Art. 4.6

Barkaution

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit der Kundin oder des Kunden bestehen, kann die EVB von der Kundin oder dem Kunden für künftige Forderungen eine Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetreffnisses verlangen oder Münz- oder Prepaymentzähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Prepaymentzähler trägt die Kundin oder der Kunde.

Art. 4.7

Gebühren

Der Gemeindevorstand legt die Gebühren für Mahnung, Inkasso, Energiesperrung und den Ein- und Ausbau von Prepaymentzählern fest.

Art. 4.8

Kundinnen und Kunden mit Sitz im Ausland

Die EVB kann von Kundinnen und Kunden mit Domizil im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen. Solche Kundinnen und Kunden können zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetreffnisses verpflichtet werden.

Art. 4.9

Energiesperre

Die EVB ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde:

a) widerrechtlich Energie bezieht;
b) der EVB oder seinen Beauftragten den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht;
c) die von der EVB geforderte Barkaution gemäss Ziffer 4.6 nicht fristgerecht bezahlt hat;
d) ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen und Plomben ausgeführt hat bzw. von Dritten hat ausführen lassen;
e) seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt;
f) von der EVB geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt,
g) wenn beim Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse der Abschluss eines Energielieferungsvertrages verweigert wird oder wenn die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Kundin oder der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die EVB die Energielieferung einstellt.

Art. 4.10

Weiterverrechnung des Netznutungsentgelts und der Energielieferung

Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung ist es Kundinnen und Kunden untersagt, die bezogene Energie an Dritte weiterzuverkaufen. Die Weiterverrechnung bezogener Energie an Untermieterinnen und Unterpächter, andere mittelbar Berechtigte und faktische Nutzende ist gestattet. In weiteren Ausnahmefällen kann die EVB die Weiterverrechnung an Dritte erlauben.

Die Energie und das Netznutzungsentgelt sind zu den Selbstkosten der Kundin oder des Kunden weiter zu verrechnen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5.1

Inkrafttreten

Das Reglement tritt rückwirkend in Kraft am 1. Januar 2009.

Mit der Inkraftsetzung wird die Verordnung über die Abgabe elektrischer Energie durch die Elektroversorgung Brienz/Brinzauls vom 25.Juni 1993 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. Juni 2009

Für die Gemeinde Brienz/Brinzauls:

Der Gemeindepräsident: Der Aktuar:

Rico Liesch Wendelin Parpan